

# **Satzung**

## **des Fördervereins zum Wiederaufbau der Villa Wolf**

### **von Ludwig Mies van der Rohe e.V. in Gubin**

#### **Präambel**

Ziel des Vereins ist die Förderung des Wiederaufbaus der Villa Wolf in Gubin. Das moderne Erstlingswerk des deutsch-amerikanischen Architekten Ludwig Mies van der Rohe soll *wie es war und wo es war* als Mies van der Rohe Museum wieder erstehen und als deutsch-polnischer Brückenschlag dem Kulturaustausch dienen.

Die 1926 in Guben an der Neiße für die kunstsinnigen Tuchfabrikanten Erich und Elisabeth Wolf errichtete Villa wurde 1945 in den letzten Kriegstagen zerstört. Das Grundstück mit noch erhaltenen Kellern und Fundamenten liegt heute in Gubin, dem polnischen Teil der deutsch-polnischen Europastadt Guben-Gubin in der Grenzregion der Woiwodschaft Lebus und des Landes Brandenburg.

Die in den Neißehang gestaffelte abstrakte kubische Backsteinskulptur mit ineinander fließenden Innen- und Außenräumen ist ein frühes Schlüsselwerk des Meisters der klassischen Moderne und ein Meilenstein der Baugeschichte.

Das europäische und internationale Kulturprojekt Villa Wolf erinnert im Jahr 2019 an das 50.Todesjahr Ludwig Mies van der Rohes und an das 100jährige Jubiläum des Bauhauses, dessen letzter Direktor in Dessau und Berlin Mies van der Rohe war.

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**„Förderverein zum Wiederaufbau der Villa Wolf von Ludwig Mies van der Rohe e.V. in Gubin“**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein zum Wiederaufbau der Villa Wolf von Ludwig Mies van der Rohe e.V. in Gubin“

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist im In- und Ausland tätig.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO);
- von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO);
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AO);
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO).

- 2.2 Der Verein verfolgt seinen gemeinnützigen Zweck ausschließlich als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO. Er fördert seinen satzungsmäßigen Zweck durch die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen und Spenden und die Weitergabe dieser Mittel an andere inländische steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ausländischer Körperschaften, welche diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke verwenden werden.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- 3.2 Der Antrag als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstands erworben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller

die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- 3.3 Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags verbunden. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, durch Auflösung der juristischen Person, sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.4 Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- 4.5 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Fachbeirat.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist zwingend einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 6.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 6.4 Mitgliederversammlungen können auch an einen Ort außerhalb des Sitzes des Vereins einberufen werden.
- 6.5 Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert festzustellen.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Änderung der Satzung;
  - d) Wahlen zum Vorstand sowie
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer.

In Angelegenheiten für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- 6.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz anderes ergibt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6.9 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7**

### **Vereinsvorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden,
  - vier Stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer/eine die Funktion des /der Schriftführer(s)/in sowie ein weiteres stellvertretendes Vorstandsmitglied die Funktion des/der Schatzmeister(s)/in übernimmt sowie
  - bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die der Vorstand kooptieren kann.
- 7.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestellt die Mitgliederversammlung unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben der laufenden Vereinsverwaltung weiter. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- 7.4 Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter.
- 7.5 Eine Wiederberufung der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

## **§ 8**

### **Vertretung des Vereins**

- 8.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die oder der Vorsitzende sowie einer der vier Stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- 8.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts sowie
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 8.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.5 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen.
- 8.6 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für den Verein bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss, und dem eine Vergütung gewährt werden kann.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- 9.1 Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden zu einer Sitzung schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung (insbesondere der Beschlussgegenstände mit Beschlussempfehlung) geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine kürze Ladungsfrist ist zulässig, wenn keines der Vorstandsmitglieder widerspricht.
- 9.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung.
- 9.3 Der Vorstand ist nur beschlussfähig wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

- 9.4 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes dem Abstimmungsverfahren widerspricht. Wird ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt, so ist der Beschluss nur dann gefasst, wenn drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen und für den Beschlussvorschlag stimmen.
- 9.5 Beschlüsse werden im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 9.6 Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind sämtliche Beschlussanträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festzuhalten. Entsprechendes gilt für die Niederlegung der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren. Niederschriften sind unverzüglich allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.
- 9.7 Wenn der Vorstand nur ein Mitglied hat, sind Beschlüsse schriftlich festzuhalten, die übrigen Regelungen über Beschlüsse des Vorstandes gelten in diesem Fall nicht.

## **§ 10**

### **Fachbeirat**

- 10.1 Der Fachbeirat wird vom Vorstand aus einem Kreis internationaler Persönlichkeiten berufen, der den Verein beim Wiederaufbau der Villa Wolf in Gubin beratend, werbend und fördernd unterstützt.
- 10.2 Die Mitglieder des Fachbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben soweit in der Etatplanung vorgesehen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

**§ 12****Schlussbestimmung**

Sind Änderungen der Satzung erforderlich, weil das Vereinsregister in einer Zwischenverfügung die Eintragung oder das Finanzamt die Erteilung der vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit von einer Satzungsänderung abhängig macht, so ist an Stelle der Gründungsversammlung bzw. Mitgliederversammlung der Vorstand befugt, die Satzung abzuändern.